



## Vertragsbedingungen für Verbauarbeiten

Alle benötigten Genehmigungen, insbesondere für das Setzen der Träger und Anker auf fremden Grundstücken, werden bauseits eingeholt.

Der Verbau wird auf den anstehenden aktiven Erddruck bemessen. Sollten irgendwelche Zusatzlasten (Kranstellplatz, etc.) entstehen, so sind diese nicht in den Einheitspreisen enthalten und es muss über einen Mehrpreis verhandelt werden.

Erstellung von Suchgräben für eventuell vorhandene Kabel- und Leitungstrassen sowie deren Umlegung erfolgt bauseits, für uns kostenlos.

Beschneiden von Bäumen und Demontieren von Hochleitungen und anderen Hindernissen im Schwenkbereich des Bohr- und Ziehgerätes erfolgt bauseits. (Masthöhe 12 m)

Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Zufahrten und Bohrebenen erfolgt bauseits. Arbeitsbreite für das Bohr- und Ziehgerät beträgt mindestens 5m.

Eine Beweissicherung der angrenzenden Gebäude und Straßen wird vor Beginn der Bohrarbeiten bauseits durchgeführt.

Die Vermessung (insbesondere Anzeichnen von Achsen sowie Eckpunkte des Verbaus) erfolgt seitens des Bauherrn. Die Messtoleranz des Verbaus beträgt +/-1% der Verbauhöhe.

Bodenklasse 6 und 7 sind in unserem Angebot nicht berücksichtigt. Über den Mehrpreis muss verhandelt werden.

Sollte der anstehende Boden nicht zur Verfüllung der Bohrlöcher oder zum Hinterstopfen des Verbaus geeignet sein, wird bauseits geeigneter Boden angeliefert.

Von uns unverschuldete Stillstandszeiten werden als zusätzliche Kolonnenstunden abgerechnet.

Wasser ist bauseits vom Verbau fernzuhalten. Eventuell entstehende Kosten für die Wasserhaltung trägt der Bauherr.

Erforderliche Schutzgeländer auf dem Verbau werden bauseits hergestellt und unterhalten.

Bei Trägerzieharbeiten ist im Bereich der Bohrlöcher keine hundertprozentige Verdichtung zu erreichen. Die Löcher werden mit Kies / Sand verfüllt. Die Stellung des Materials erfolgt bauseits.

Verbauträger, die nicht mehr gezogen werden können, berechnen wir mit 750 EUR zzgl. MwSt. pro Tonne Profilstahl.

Nach dem Setzen der Verbauträger berechnen wir 80% der Trägerbohlwand, die verbleibenden 20% nachdem die Holzausfachung erstellt wurde. Abschlagsrechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt.

Für Schäden an den vor den Gebäuden oder Zufahrtswegen liegenden Straßen- und Gehwegen übernehmen wir keine Haftung. Alle zur Baustelle führenden An- und Abfahrtswege müssen auf SLW 60 zugelassen sein.

Mit Beginn der Verbauarbeiten beträgt die Vorhaltezeit des verbauten Materials 3 Monate. Darüberhinaus gehende Vorhaltung wird mit 3 €/ m<sup>2</sup> zzgl. MwSt. pro angefangenen Monat zusätzlich vergütet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich die Trägerzieharbeiten 2 Wochen vorher bei uns anzumelden. Voraussetzung ist die vollständige Verfüllung der Arbeitsräume. Im Falle einer unzureichenden Arbeitsraumverfüllung bei Antritt der Zieharbeiten berechnen wir eine erneute Baustelleneinrichtung.

Die Gewährleistung endet nach Funktionslosigkeit des Verbaus. Danach wird die Restsumme ohne Abzüge oder Sicherheitseinhalte vollständig ausbezahlt.

Für eventuell entstehende Risse und Setzungen sowie deren Folgeschäden in angrenzender Bebauung durch die Durchbiegung der Verbauträger und -hölzer übernehmen wir keine Haftung.

.....  
Ort Datum Unterschrift Auftraggeber